

1. Änderungssatzung der Stadt Kemberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 14.03.2011 die folgende Satzung erlassen:

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kemberg

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 2 und 3 – Rechtsbehelfsgebühren – erhalten folgende Neufassung:
 - (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
 - (3) Wird der Rechtsbehelf teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten teilweise zu erstatten.
2. Punkt 6 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung – Sonstige Verwaltungstätigkeiten – erhält folgende Neufassung:
 - 6.1. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden sind, aber Nebenkosten wie Porto oder Telefongebühren verursachen:
je angefangene halbe Arbeitsstunde: 2,00 – 10,00 €
 - 6.2. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind
je angefangene halbe Arbeitsstunde: 10,00 – 20,00 €
 - 6.3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten,
wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist 5,00 – 515,00 €

3. Punkt 8.15 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung - Erteilen oder Ändern einer Hausnummer auf Antrag – mit einer Gebühr in Höhe von 25,00 € wird ersatzlos gestrichen.

4. Punkt 10 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Neufassung:
 - 10 Wird für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt (§ 3 Abs.1 der Verwaltungskostensatzung), so ist zur Ermittlung der Personalkosten der nachfolgende Tarif zum Ansatz zu bringen:
 - 10.1. Durchschnittsstundensatz für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangene halbe Stunde 20,00 €
 - 10.2. Durchschnittsstundensatz für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangene halbe Stunde 15,00 €
 - 10.3. Durchschnittsstundensatz für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangene halbe Stunde 12,50 €
 - 10.4. Sonstige Bedienstete je angefangene halbe Stunde 10,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg, 15.03.2011

Seelig
Bürgermeister

(Siegel)